

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen

IV B - 76/ 304

Bearbeiter

Herr Lüdtkke / IV B 19



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 3067

Telefon (030) 9020 - 3055

Telefax (030) 902028 - 3055

E-Mail Heiko.Luedtke@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1

VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Datum 29. Januar 2015

Rundschreiben SenFin IV Nr. 04 /2015

Änderungen im Lohnsteuerrecht ab 01.01.2015

hier:

- **Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 (LStÄR 2015)**
- **ZollkodexAnpG**
- **StÄnd-AnpG-Kroatien**

Inhalt:

Hinweise für die Personalstellen

Bekanntgabe von maßgeblichen Änderungen im Lohnsteuerrecht 2015



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August
2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert



Mit Wirkung vom 01.01.2015 sind zahlreiche Änderungen im Lohnsteuerrecht in Kraft getreten.

Grundlage für die Änderungen sind nachfolgende gesetzliche Regelungen bzw. Verwaltungsanweisungen:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2013 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 – LStÄR 2015)
- Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollKodexAnpG)
- Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (StÄnd-AnpG-Kroatien)

Die wesentlichen Änderungen sind im Folgenden alphabetisch dargelegt. Sofern die Änderungen zu einem anderen Zeitpunkt als dem 01.01.2015 in Kraft getreten sind, ist dies gesondert angegeben.

1. Arbeitgeberzuschuss zur privaten Pflege-Pflichtversicherung eines nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers

Der Arbeitgeberzuschuss zur privaten Pflege-Pflichtversicherung eines nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers ist steuerfrei, wenn der Versicherungsschutz Leistungen zum Inhalt hat, die nach Art und Umfang den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach § 61 Abs. 2 Satz 1 SGB XI entsprechen. Die Höhe des Arbeitgeberzuschusses bemisst sich nach § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB XI (R 3.62 Abs. 2 LStÄR 2015).

2. ELStAM – Aufbewahrungsfrist von Lohnsteuerkarten

Die Lohnsteuerkarte für das Jahr 2010 und die **im Zuge der ELStAM-Einführung** erstellten Papierbescheinigungen der Jahre 2011 bis 2013 können mit Ablauf des Kalenderjahres 2014 vernichtet werden [vgl. BMF-Schreiben vom 25.07.2013 (BStBl. I S. 943) Tz. III.9].

3. ELStAM bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

3.1. Allgemeines

Grundsätzlich sind für die Lohnsteuerermittlung die **Lohnsteuerabzugsmerkmale anzuwenden**, die **am Ende des Lohnzahlungszeitraums (= Kalendermonat)** gelten. Dies gilt auch bei einem **Wechsel des Hauptarbeitgebers während des Lohnzahlungszeitraumes** (R 39b.5 Abs.1 Satz 3 LStÄR 2015). Der alte Hauptarbeitgeber **muss** für den Wechselmonat nach der Lohnsteuerklasse VI und der bisherige Neben-

Arbeitgeber nach der Lohnsteuerklasse I bis V abrechnen. **Es entsteht kein Teillohnzahlungszeitraum** (R 39b.5 LStÄR 2015).

3.2. ELStAM bei Zahlung einer Abfindung

Bei Zahlung einer Abfindung nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers sind die Steuermerkmale zugrunde zu legen, die **am Ende des Kalendermonats** des Zuflusses (= Zahlung) gelten (R 39b.6 Abs.3 LStÄR 2015). Der Arbeitnehmer kann im Monat der Abfindungszahlung den bisherigen Arbeitgeber als Hauptarbeitgeber bestimmen.

4. Freigrenzen

Die lohnsteuerliche Freigrenze für Aufmerksamkeiten des Arbeitgebers und Arbeitssessen ist von 40,00 € auf 60,00 € angehoben worden (R 19.6 LStÄR 2015).

5. Lohnsteuer-Anmeldung

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist jährlich einzureichen, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.080,00 € betragen hat (§ 41a Abs. 2 Satz 2 EStG) [StÄnd-AnpG-Kroatien].

6. Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich **nicht** durchführen, wenn sich der Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse (§ 242 SGB V) im Ausgleichsjahr geändert hat (§ 42 b Abs. 1 Satz 3 Nummer 5 EStG).

6.1. Allgemeine Zusatzinformation:

Desgleichen gilt u.a. auch, wenn:

- ein Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres teilweise zum SV-Rechtskreis West und teilweise zum SV-Rechtskreis Ost gehörte
oder
- Teilbeträge der Vorsorgepauschale nur zeitweise berücksichtigt wurden (z.B. der Beitragszuschlag zur sozialen Pflegeversicherung)

7. Lohnsteuerzuordnung nach Ablauf des Kalenderjahres

Wird aufgrund einer Änderung des Lohnsteuerabzuges nach Ablauf des Kalenderjahres, jedoch **vor Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung**, **nachträglich** Lohnsteuer einbehalten, ist diese Lohnsteuer für den Anmeldezeitraum anzugeben und abzuführen, in dem sie einbehalten wurde (R 41c.1 Abs.6 Satz 5 LStÄR 2015). Gleichwohl handelt es sich um Lohnsteuer des abgelaufenen Kalender-

jahres, die mithin in der Lohnsteuerbescheinigung des abgelaufenen Kalenderjahres zu bescheinigen ist (R 41c.1 Abs. 6 Satz 4 LStÄR 2015).

Beispiel:

Dem Arbeitnehmer wird im Februar 2015 rückwirkend ab November 2014 eine steuerpflichtige Zulage gewährt. Im Februar 2015 wird die auf die steuerpflichtige Zulage entfallende Lohnsteuer einbehalten. Diese Lohnsteuer ist in der Lohnsteuerbescheinigung des Jahres 2014 zu erfassen. Die Zahlung an das Finanzamt erfolgt im Rahmen der Lohnsteuer-Anmeldung für den Februar 2015.

Ausnahme:

Mit Urteil vom 13.11.2012, VI R 38/11, BStBI 2013 II S. 929, hat der **Bundesfinanzhof (BFH)** entschieden, dass in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer sich gegen den Willen des Arbeitgebers eigenmächtig Beträge überweist (Veruntreuung) und diese auch dem Lohnsteuerabzug unterzieht, die Lohnsteuerbescheinigung auch **nach deren Erstellung und Übermittlung** an das Finanzamt durch den Arbeitgeber geändert werden muss.

Nur in dem zuvor geschilderten Sachverhalt hat der Arbeitgeber die bereits ausgestellte Lohnsteuerbescheinigung zu berichtigen, sie als geändert zu kennzeichnen und erneut an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber in derartigen Fällen seinen Antrag auf Minderung der Lohnsteuer begründen und die Lohnsteuer-Anmeldung berichtigen (§ 41 c Abs. 3 Sätze 4 bis 6 EStG) [StÄnd-AnpG-Kroatien].

8. Sachbezugswerte 2015

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer freie Unterkunft und Verpflegung, so ist dieser geldwerte Vorteil als Sachbezug steuer- und beitragspflichtig.

Wird Unterkunft und Verpflegung nur verbilligt gewährt, so ist der Unterschied zwischen dem Wert des Sachbezugs und dem vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelt steuer- und beitragspflichtig.

Freie Verpflegung monatlich: 229,00 €

(Frühstück 49,00 €; Mittag- und Abendessen je 90,00 €)

Freie Unterkunft monatlich: 223,00 €

9. Sonstige Bezüge

Bei der Anwendung der Fünftelregelung ist der mit einem Fünftel angesetzte sonstige Bezug um den Versorgungsfreibetrag / Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und den

Altersentlastungsbetrag zu vermindern, sofern die Voraussetzung hierfür gegeben sind (§ 39b Abs. 3 Satz 6 EStG) [StÄnd-AnpG-Kroatien].

Diese Regelung ist bereits seit dem 01.01.2014 anzuwenden.

10. Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren

Für den bei der Lohnsteuerermittlung zu berücksichtigenden Teilbetrag *Vorsorgepauschale gesetzliche Krankenversicherung* (vgl. Rundschreiben SenFin IV Nr. 3/2014) ist der für den Arbeitnehmer bei der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse maßgeblich.

Sofern der **durchschnittliche Zusatzbeitragssatz (§ 242 a SGB V)** bei bestimmten Personengruppen (vgl. § 242 Abs. 3 SGB V) in der Beitragsberechnung Anwendung gefunden hat, gilt dies auch für den Lohnsteuerabzug.

Bei der Berechnung der Lohnsteuer für sonstige Bezüge ist der am Ende des Kalendermonats des Zuflusses geltende Zusatzbeitragssatz maßgeblich (R 39b.6 LStÄR 2015).

Für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Bezieher von Arbeitseinkommen **und** Versorgungsbezügen gilt der allgemeine Beitragssatz. Veränderungen des Zusatzbeitragssatzes gelten für Versorgungsbezüge nach § 229 Abs. 1 SGB V jeweils vom ersten Tag des zweiten auf die Veränderung folgenden Kalendermonats an (vgl. Rundschreiben Sen Fin IV Nr. 2/2015). Verändert sich der Zusatzbeitragssatz, ist, gemäß der zuvor genannten Regelung, bei der Ermittlung des Lohnsteuerabzuges der für die aktuelle Beitragsberechnung zugrunde liegende Zusatzbeitragssatz maßgeblich [vgl. BMF-Schreiben vom 26.11.2014 zzgl. Anlage 1 hierzu - Programmablaufplan -].

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

Mayr